

Bern, den 28. Januar 1974

777.343. - B/gi

an	HG					afa
Datum	31.1.					
Visa	M <sub>1</sub>					M <sub>1</sub>
EPD						
Ref. S.L.H. 237.0. (5)						

~~ET~~ ~~rovr~~ ~~enregistré~~ ~~enregistré~~  
MS H6

Notiz für Herrn Bundesrat Furgler

Kopie: Herrn Botschafter Jolles  
Herrn Botschafter Languetin  
Finanz- und Wirtschaftsdienst, EPD  
Schweiz. Mission bei den EG, Brüssel

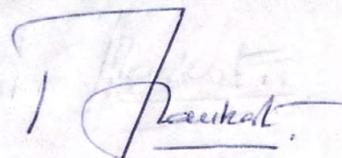
Direktversicherung (Schaden);  
Verhandlungen mit der EWG

Anlässlich meines Antrittsbesuches, den Ihnen abzustatten ich die Ehre hatte, baten Sie mich um eine Notiz über das integrationspolitische Interesse unserer Versicherungsverhandlungen mit der EWG. Ich möchte mich hierzu wie folgt äussern:

1. Die von der EWG vorgenommene Rechtskoordinierung beinhaltet auf den meisten Gebieten eine Drittlanddiskrimination, was für uns praktisch bedeutet, dass schweizerische Staatsbürger bzw. Güter in der EWG nur gleiche Wettbewerbsbedingungen vorfinden oder überhaupt zugelassen werden, falls sie den EWG-Normen unterworfen werden. Retorsionsmassnahmen unsererseits sind wenig wirksam, da angesichts der Machtdifferenz das schweizerische Interesse, sich anzupassen, meist grösser ist als jenes der EWG. Diese Tatsache, bedingt durch die Nicht-Teilnahme der Schweiz an den EWG-Entscheidungsmechanismen, führt zum bekannten "autonomen Nachvollzug" und damit zu einer Minderung unserer Unabhängigkeit, Unabhängigkeit, die wir uns gerade dadurch bewahren wollten, dass wir der EWG fernblieben.
2. Hinsichtlich der Rechtskoordinierung gibt es für uns praktisch drei Anwendungsfälle:

- a) bester Fall: Die EWG kann ohne die Schweiz kein Recht setzen, schliesst mit ihr somit zunächst einen Staatsvertrag ab und transformiert dessen Inhalt alsdann ins innergemeinschaftliche Recht (Beispiel: Rheinschiffahrt; sehr selten)
- b) zweitbester Fall: Die EWG diskriminiert die Drittstaaten auf Grund ihrer Rechtskoordinierung, lässt aber für ausgewählte Länder, u.a. die Schweiz, die Möglichkeit offen, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Gleichbehandlung herzustellen (Beispiel: Versicherungen; bisher einziger Fall)
- c) schlechtester Fall: Die EWG diskriminiert uns ohne die geringste Rücksichtnahme (Regelfall).
3. Damit ist die Bedeutung des "Testfalles Versicherungen" umrissen: Nicht nur ist es das erste Mal, dass uns die EWG solch eine Ausnahmelösung vorschlägt, sondern wir sind auch das erste Land, dem ein solches Angebot gemacht wird. Wenn wir nicht, und zwar nicht bald, zugreifen, riskieren wir:
- a) dass uns auf andern Gebieten, wo solch eine Ausnahmeregelung vorgesehen ist, kein Verhandlungsangebot mehr gemacht wird (z.B. Lebensversicherung),
- b) dass andere verhandlungswillige Staaten (Schweden, USA, Australien, Kanada, Südafrika und Oesterreich) Versicherungsregelungen mit der EWG vereinbaren, die uns zu einem spätern Zeitpunkt der Verhandlungsbereitschaft als Präzedenzfälle stören könnten,
- c) dass wir uns in den zahlreichen Fällen, in denen uns die EWG keine Sonderbehandlung anbieten will, nicht auf den "Präzedenzfall Versicherungen" berufen können.

Wir haben deshalb gesamtschweizerisch alles Interesse, den vorliegenden Testfall zu bestehen, und zwar möglichst rasch.



(Franz Blankart)